

SATZUNG

der Gemeinde Wörthsee über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 „Obstwiese“

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee am 26.06.2023 folgende Veränderungssperre als

Satzung

beschlossen:

§ 1

- Räumlicher Geltungsbereich -

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 892/4 und 661, beide Gemarkung Steinebach.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt in einem Gebiet, für das die Gemeinde am 17.10.2022 / 27.03.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat.

§ 2

- Rechtswirkungen der Veränderungssperre - Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Änderungen aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3

- Inkrafttreten - Außerkräfttreten -

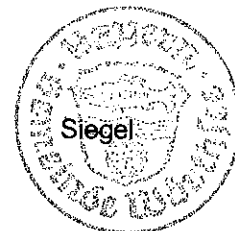
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch mit Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Wörthsee, 28.06.2023

GEMEINDE WÖRTHSEE


Muggenthal
1. Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung vom 28.06.2023

Lageplan Umgriff Veränderungssperre zum BPlan Nr. 82 „Obstwiese“

rote Umrandung = Umgriff Veränderungssperre

